

Themenbereich: Kraftfahrzeugversicherung

(§ 6 Abs. 15)

Aufgabe 3

Klaus L. wechselt am 15. Juni 2004 von seinem gesicherten Arbeitsplatz im Katasteramt der Stadt Hildesheim zu einem befreundeten Architekten. Die Bezahlung ist deutlich lukrativer. Der Südsternversicherung meldet er den Wechsel wider besseren Wissens nicht und nimmt den Beitragsvorteil der Tarifgruppe B weiter in Anspruch.

Mitte Januar 2007 ändert er die Deckung seines Vertrages. Hierbei gibt er der Südsternversicherung als Beruf „Angestellter bei einem Architekten“ an. Der Sachbearbeiter sieht im Datenbestand die Tarifgruppe B.

Erläutern Sie die Rechte der Südsternversicherung.

Lösungshinweise Aufgabe 3

Die Zuordnung zur Tarifgruppe B erfolgt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind (TB 10 Abs. 1). Der VN ist jedoch verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich der Südsternversicherung zu melden (TB 10 Abs. 2). Dieser Verpflichtung ist Klaus L. nicht nachgekommen. Die Südsternversicherung kann den Beitrag ab 1. Januar 2005 gemäß TB 10 (1) auf den Normaltarif umstellen. Eine Änderung ab 15. Juni 2004 ist aufgrund Verjährung gemäß § 12 VVG nicht möglich. Eine abweichende Meinung ist bei Hinweis auf Arglistenrede möglich. Weiterhin kann sie aber für 2007 gemäß TB 10 (2) den doppelten Beitrag, der bei richtiger Zuordnung fällig wird, fordern.

Aufgabe 5

Versicherungsnehmer Sorgsam befährt innerorts eine Straße, auf der rechts und links Fahrzeuge abgeparkt sind. Plötzlich bemerkt er einen Anstoß an seinem Fahrzeug hinten rechts. Es wird festgestellt, dass ein elfjähriges Kind zwischen zwei ordnungsgemäß abgeparkten Fahrzeugen auf die Straße gelaufen war und hierbei nicht das vorbeifahrende Fahrzeug des Sorgsam bemerkt hatte und demnach hinten rechts in das Heck gelaufen ist. Das Kind wurde hierbei verletzt.

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) des Kindes macht nunmehr bei der Südsternversicherung Aufwendungsersatz für angefallene Heilbehandlungskosten geltend.

Unter der Voraussetzung, dass zwischen dem gesetzlichen Krankenversicherungsträger und der Südsternversicherung ein Teilungsabkommen besteht:

- a) Erläutern Sie die verschiedenen Arten und den Zweck von Teilungsabkommen.
- b) Erläutern Sie die vertragsrechtlichen Konsequenzen in Bezug auf den Versicherungsvertrag des obigen Versicherungsfalles.

Lösungshinweise Aufgabe 5

- a) Teilungsabkommen sind Vereinbarungen zwischen Versicherungsunternehmen (interne Teilungsabkommen) oder zwischen Versicherungsunternehmen und Trägern der Sozialversicherung (externe Teilungsabkommen), die durch die Fachverbände der Versicherungsunternehmen gestaltet werden und der vereinfachten Abwicklung von Schadensfällen sowie der Vermeidung unerwünschter Rechtsstreitigkeiten dienen. Die Anwendbarkeit von Teilungsabkommen ist meist sachlich (versichertes Risiko) und summenmäßig eingeschränkt. Sachverhalte, die als Grenzfälle nicht unter den Anwendungsbereich der Abkommen fallen, werden als Groteskfälle bezeichnet.

Hinweis: ITA könnte auch erwähnt werden, ist aber nicht notwendig.

- b) Die Inanspruchnahme der Südsternversicherung, die auf Nr. 15 der Tarifbestimmungen beruht, ist dann als SFR neutral zu behandeln, wenn es sich um Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen gehandelt hat, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach § 59 Abs. 2 VVG beruhen.